

Antrag zum Abschluss einer umfassenden Vereinbarung zur kommunalen Förderung von Kindertagesstätten in Wuppertal

Ausgangslage:

Durch das Kinderbildungsgesetz vom 01.08.2020 gewährt das örtliche Jugendamt dem Träger einen Zuschuss für die Kindspauschalen und die Mietkosten als Finanzierungsgrundlage der laufenden Betriebskosten. Es ist ein Finanzierungseigenanteil der Träger im Gesetz vorgesehen. Dieser gestaltet sich je nach Trägerart unterschiedlich hoch:

10,3 %	Trägeranteil kirchliche Träger
7,8 %	Trägeranteil der freien anerkannten Träger
3,4%	Trägeranteil Elterninitiativen

Unter Berücksichtigung der anteiligen Länderförderung ergeben sich je nach Trägergruppe folgende Aufwendungen für die Finanzierung einer Kindertagesstätte (Summe der Kindspauschalen und Mietförderung) im Haushalt der Stadt Wuppertal:

49,4 %	Kostenanteil Stadt Wuppertal bei Trägerschaft der Kirchen
52,2 %	Kostenanteil Stadt Wuppertal bei freier Trägerschaft
54,3 %	Kostenanteil Stadt Wuppertal bei Trägerschaft durch Elterninitiativen
62,8 %	Kostenanteil Stadt Wuppertal bei Trägerschaft der Kommune

Bei einem angenommen Budget einer 4gruppigen Einrichtung mit den Gruppenformen 35/45 Stunden Öffnungszeit und 80 Plätzen im Mietmodell (740 m² Mietfläche) ergibt sich in einer Musterberechnung ein bezuschussungsfähiges Kibiz Budget der Kindspauschalen zzgl. der Mietförderung von 817.429,00 €

Davon ist durch die Stadt Wuppertal im Haushalt ein Kostenanteil von

49,4 %	Kostenanteil Stadt Wuppertal bei Trägerschaft der Kirchen	403.809,93 €
52,2 %	Kostenanteil Stadt Wuppertal bei freier Trägerschaft	426.697,94 €
54,3 %	Kostenanteil Stadt Wuppertal bei Trägerschaft durch Elterninitiativen	443.863,95 €
62,8 %	Kostenanteil Stadt Wuppertal bei Trägerschaft der Kommune	513.345,41 €

zu tragen.

Über diesen deutlich erhöhten Kostenanteil hinaus trägt die Stadt bei eigener Betriebsführung zusätzlich die nicht refinanzierbaren Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen. Diese waren in der Vergangenheit mit über 7,5 % des Budgets festgestellt worden. Zudem gibt es in der Stadt erhebliche Probleme bei der Erfüllung des Rechtsanspruches für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen. Für neu errichtete Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft konnten zuletzt wiederholt wegen fehlender Personalkräfte nicht vollständig in Betrieb gehen. Dieses Problem ist von freien Trägern der Wohlfahrtspflege bisher nicht bekannt.

Grundsätzlich:

Grundlage der Kitafinanzierung ist das SGB VIII. Die Landesgesetzgebung ist je nach Bundesland unterschiedlich. Die Vorgehensweisen der Kommunen in NRW sind nicht einheitlich.

Noch immer ist die Frage, welche **Eigenanteile** freie Träger beim Betrieb einer Kindertagesstätte zu leisten haben, zwischen den beteiligten Akteuren verfassungsrechtlich höchst umstritten. Das Bereitstellen von Kindertagesbetreuung ist eine soziale Aufgabe im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge, weshalb die Finanzierungslast beim Träger der

öffentlichen Jugendhilfe liegt, also den Landkreisen oder den kreisfreien Städten. Viele Gemeinden tragen die Finanzierungslast freiwillig.

Trotz Rechtsanspruchs sehen das SGB VIII und die Landesgesetze eine angemessene Eigenleistung der freien Träger vor. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs *angemessene Eigenleistung* führt zu unterschiedlichen Ergebnissen: Auf der einen – überwiegenden – Seite wird vertreten, dass die Eigenleistung darin liegt, alle Fördermittel auszuschöpfen, Bau und Betrieb zu planen und zu überwachen, sowie Elternarbeit durchführen zu lassen, Spenden einzuwerben, Gemeinschaftsveranstaltungen durchzuführen usw. Die andere Seite vertritt die Ansicht, dass freie Träger sowohl beim Bau von Kindertageseinrichtungen als auch beim Betrieb von Kindertageseinrichtungen zu prozentualen Zuschüssen heranzuziehen seien. Letztlich ist die Klärung, ob Trägeranteile verfassungsrechtlich überhaupt zulässig sind, gerichtlich in letzter Instanz noch ungeklärt. Kritische Gutachten diesbezüglich liegen seit Jahren vor.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege muss das richtige Verständnis sein, dass die Eigenleistung im Sinne eines Antriebs zum wirtschaftlichen Handeln zu verstehen ist. Aufgaben der Staatsverwaltung sind öffentlich zu finanzieren. Eine prozentuale Selbstbeteiligung der Träger an den Betriebskosten scheidet aus. Es ist für eine marktwirtschaftlich organisierte Gesellschaft einmalig, dass ein Anbieter seine Kosten (anteilig) aus Eigenmitteln finanzieren muss. Zudem beliebt unverständlich, dass zunächst und politisch unbedingt gewollt ein Rechtsanspruch formuliert wurde, um diesen dann unter Finanzierungsvorbehalten zu stellen, was in der Folge zu einem ständigen Streit bei der Kostenverteilung zwischen Landesebene und der kommunalen Ebene führt. Das funktioniert nicht, verhindert den Ausbau von Kita-Plätzen und die Investition in frühkindliche Bildung.

Zum Antrag:

In Wuppertal stellt sich die Aufgabe, die bestehenden Kita-Plätze zu erhalten und Kita-Plätze bedarfsgerecht auszubauen. Über 1000 Kita-Plätze müssen in Wuppertal zusätzlich geschaffen werden. Gleichzeitig überlegen langjährig etablierte und verlässliche lokale Träger wegen der hohen Trägereigenanteile und der Ungleichbehandlung weitere alte Einrichtungen zu schließen. Neue Träger ohne lokale Gesellschafterstruktur werden mit Sonderzuschüssen nach Wuppertal gelockt. Alleine die Kibiz-Förderung deckt die Gesteungskosten der Träger nicht ab und der Eigenanteil kann aus eigener Kraft nicht mehr dauerhaft aufgebracht werden. Einzig Elterninitiativen haben das rechtliche Privileg, durch zusätzliche Einnahmen (Beiträge der Eltern) Kostendeckung herbeizuführen. Elterninitiativen entwickeln sich dadurch zu sehr exklusiven Betreuungs- und Bildungsinstitutionen. Der Zugang für Kinder aus armen Familien in diese Betreuungsform ist jedoch versperrt. Die Auslastung der Träger ist durch die Belastung der Eltern perspektivisch fraglich.

Diese problematischen Entwicklungen sind in NRW bekannt und werden ergänzt durch Probleme der Finanzierung kleiner Einrichtungen und der Refinanzierung der Mietkosten bzw. der Unterhaltung des Gebäudes bei Eigentum. Es gibt eine Diskrepanz zwischen der Kibiz-Förderung und den tatsächlichen Kosten für Kaltmieten. Förderungen bei Eigentum sind zur Zeit gar nicht vorgesehen.

Viele Kommunen haben langjährig entsprechend reagiert und tragen die Finanzierungslast freiwillig im Sinne einer übertragenen Aufgabe oder als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe mit. Dieses findet Ausdruck in kommunalen Sonderzuschüssen für Träger im Zusammenhang mit den Trägeranteilen (ggf. Übernahme), Mietzuschüssen oder

kommunalen Zuschüssen für kleinere Einrichtungen. Die kommunalen Regelungen sind in NRW sehr unterschiedlich.

Wuppertal hat seit 2015 eine Vereinbarung zur Übernahme von Trägeranteilen für neu geschaffene Kita-Plätze. Diese läuft am 30.07.2022 aus. Träger, die ausbauen möchten und ab 01.08.2022 in Betrieb gehen, tun dieses - Stand heute - ohne kommunalen Sonderzuschuss. Träger im Bestand erhalten keine kommunalen Zuschüsse.

Wir sehen den Bestand an Kita-Plätzen in Wuppertal - unabhängig von der Trägerschaft – und den bedarfsgerechten Ausbau an Plätzen für Wuppertal gefährdet und stellen folgenden Antrag:

- Neue Kindertagesstätten bei allen Trägern der freien Wohlfahrtspflege wird weiterhin ein kommunaler Zuschuss in Höhe des jeweiligen Trägeranteils gewährt.
- Kindertagesstätten im Altbestand sollen pauschal mindestens 50 % des Trägeranteils erhalten, bei Nachweis wirtschaftlicher Gefährdung der Kindertageseinrichtung den vollen Trägereigenanteil.
- Alle von der Stadt Wuppertal neu errichteten Einrichtungen werden unter den anerkannten Träger der Wohlfahrtspflege zu den vorgenannten Bedingungen ausgeschrieben. Nur wenn sich kein qualifizierter Betreiber findet, darf die Stadt diese Einrichtungen in eigener Regie betreiben.
- Die Stadt Wuppertal gewährt allen Trägern der freien Wohlfahrtspflege für Bestandseinrichtungen auf Antrag einen kommunalen Mietkostenzuschuss in Höhe der tatsächlichen Kaltmiete bis max. der vergleichbaren KiBiz-Miete
- Auf Antrag erhalten auch Träger mit einer Kita-Immobilie im Eigentum einen jährlichen Unterhaltungs- und Instandsetzungszuschuss.
- Die Stadt Wuppertal bezuschusst Waldgruppen und „eingruppige“ Einrichtungen auf Antrag mit 15.000 Euro.
- Eine entsprechende Rahmenvereinbarung wird zwischen der Stadt Wuppertal und der AGFW getroffen werden

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Antragsverfahren zu erarbeiten.

19.01.2021

Finanzierungsschlüssel der Kindergarten-Träger in Wuppertal 2020/2021

